

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster
- ▶ Bekanntmachung Genehmigung und Wirksamkeit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße
- ▶ Beschluss zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritiz – Östlich Wilhelmshavenufer/Nördlich Coppenrathsweg
- ▶ Offenlegung des Entwurfs der 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritiz – Östlich Wilhelmshavenufer/ Nördlich Coppenrathsweg
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 585: Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 585: Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende
- ▶ Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf – Anhörungsverfahren –
- ▶ Anmeldung von Eigentumsrechten
- ▶ Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz
- ▶ Versteigerung von Fundsachen
- ▶ Friedhofsgebührensatzung für den Zentralfriedhof Münster
- ▶ Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Der nach dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für den Rat der Stadt Münster gewählte **Herr Thomas Fastermann** ist mit Ablauf des 30. 9. 2017 aus dem Rat der Stadt Münster ausgeschieden. Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der SPD ist

Herr Stephan Brinktrine,
Flensburger Straße 19, 48147 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 11. 10. 2017 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

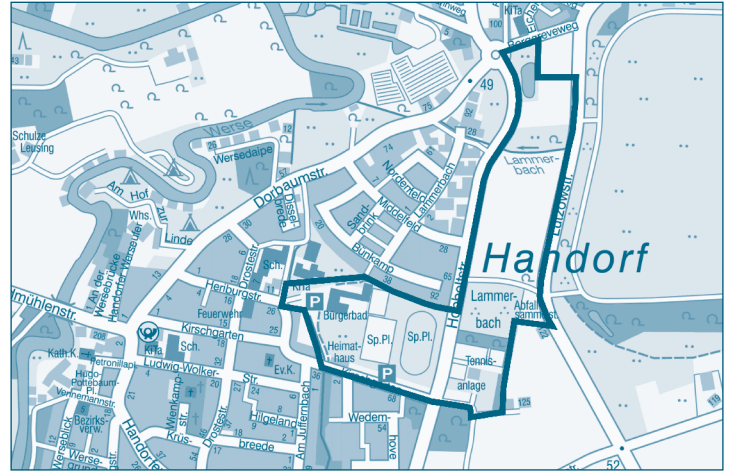
Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 13. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Bekanntmachung Genehmigung und Wirksamkeit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster- Ost, im Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 12. 7. 2017 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Handorf, beiderseits der Hobbeltstraße.

Münster, den 10. Oktober 2017

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2017.0003.2/17

L. S.

i. A.

W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Plan zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und

- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 48. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

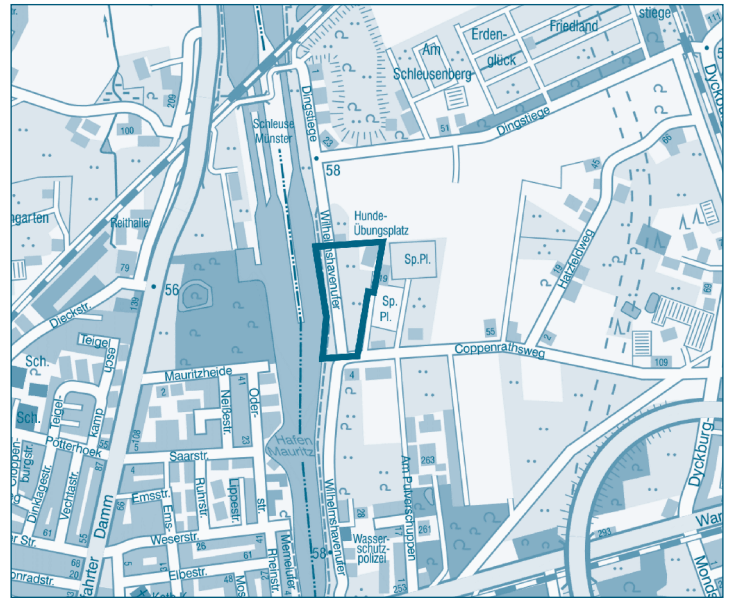
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 20. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritiz – Östlich Wilhelmshavenufer/ Nördlich Copenrathsweg



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. 10. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritiz – Östlich Wilhelmshavenufer/Nördlich Copenrathsweg zu ändern (80. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 20. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfs der 80. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil St. Mauritz – Östlich Wilhelmshavenufer/ Nördlich Coppenrathsweg

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vom 6. 11. bis zum 6. 12. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Sach- und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

- II. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 6. 3. 2017

- Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPlG NW).
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft

- III. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 1. 2. 2017

- Themen: Verkehr, soziale Infrastruktur, Entwässerung,
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Boden, Wasser, Landschaft.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 26. Oktober 2017

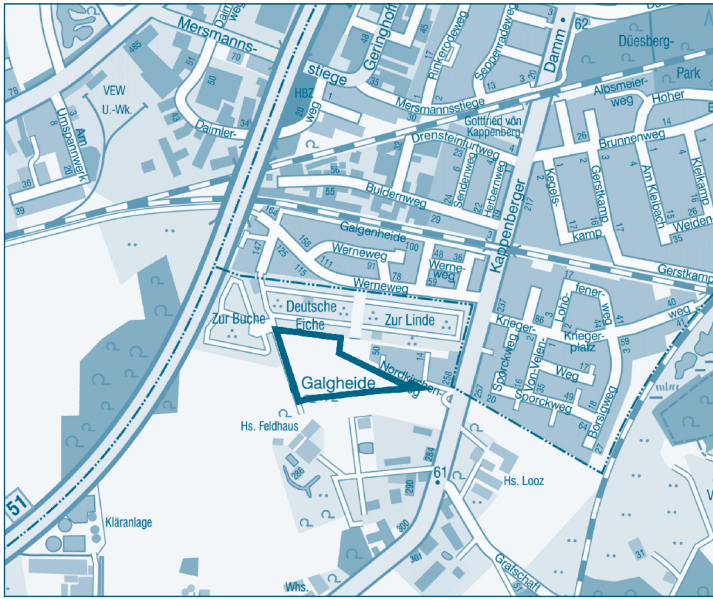
Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 585: Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des Bebauungsplans Nr. 585

Der Rat der Stadt Münster hat am 18. 10. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende ist gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:
Gemarkung Hilstrup, Flur 1, Teile der Flurstücke 279 und 481.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 585 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 20. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 585: Südwestlich Nordkirchenweg/Westlich Kappenberger Damm/Buswende

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 585 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 585 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Hilstrup, Flur 1, Teile der Flurstücke 279 und 481.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 585 liegt vom 6. 11. bis zum 6. 12. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Öffentlich ausgelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 585 überlagert einen geringfügigen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 451 „Westlich Kappenberger Damm/Buswende“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 585 wird der Bebauungsplan Nr. 451 für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 585 erfolgt, soweit erforderlich, die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13 b (2) Nr. 2 BauGB.

Münster, den 26. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf – Anhörungsverfahren –

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Straßenbaumaßnahme gemäß § 17 a Ziffer 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet statt **am 14. 11. 2017 in Raum 333, Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster (Freiherr-vom-Stein-Haus).**

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen nach folgender **Tagesordnung** erörtert:

Dienstag, 14. November 2017, 9 – 12.30 Uhr, Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Umweltvereinigungen

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere die Presse zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/-innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte und Belange von dem Vorhaben berührt werden) sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/-innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt,

wenn der/die Einwender/-in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur Vorinformation liegen in der Zeit **ab dem 6. 11. 2017** die detaillierte Tagesordnung und ein Informationsblatt zum Erörterungstermin während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Münster zur Mitnahme bereit.

Die detaillierte Tagesordnung und das Informationsblatt zum Erörterungstermin sind auch **ab dem 6. November 2017** im Internet – www.brms.nrw.de/go/verfahren – unter der Überschrift „Planfeststellung Straße“ einzu-sehen.

Münster, den 4. Oktober 2017

Bezirksregierung Münster

25.04.01.01-1/17

i. A.

Jonas Lauel

Der Erörterungstermin für das vorstehende Planfeststellungsverfahren wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 26. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 8. 12. 2017 versteigert werden:

Allgemeine Fundsachen

Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 7. 12. 2017 beim Amt für Bürger- und Ratsservice der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 17. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister

i. A.

Regina Dittmer

Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- An Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage – § 50 Abs. 4 Bundesmeldegesetz.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach Ihrer generellen **Einwilligung** erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und der Möglichkeit zur Erteilung der generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürger- und Ratsservice, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 5. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 8. 12. 2017, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Bezahlung versteigert, und zwar um 9 Uhr

Allgemeine Fundsachen
anschließend Fahrräder

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 17. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister
i. A.

Regina Dittmer

Friedhofsgebührensatzung für den Zentralfriedhof Münster

Die Zentralfriedhofscommission Münster hat die Erhöhung der Friedhofsgebührensatzung vom 9. November 2016 für den Zentralfriedhof Münster beschlossen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt wurde die Friedhofsgebührensatzung am 10. Oktober 2017 durch die Evangelische Kirche von Westfalen und am 13. Oktober 2017 durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster. Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 – erteilt.

Die Veröffentlichung erfolgt im vollen Wortlaut an den Bekanntmachungstafeln am Haupteingang des Zentralfriedhofes Münster.

Mit dem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Münster, den 13. Oktober 2017

Zentralfriedhofscommission Münster
Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Münster hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege Münster am 14. 6. 2017 – in seiner Sitzung am 20. 9. 2017 die verbindliche Pflegebedarfsplanung 2017 – 2020 für die Stadt Münster beschlossen (Vorlage V/0511/2017).
2. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung im Jahr 2018 Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeangebote. Mit Beschluss vom 20. 9. 2017 wurde festgestellt, dass kein Bedarf an neuen vollstationären Pflegeplätzen in Münster (gesamt) besteht und beschlossen, für 2017 – 2020 keine Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Pflegeplätze zu erteilen.
3. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Ratsinformationssystem der Stadt Münster
https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004041844&voselect=10526
 - persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Sozialamt, Von-Steuben-Str. 5, 48143 Münster, Zimmer 305
 - auf Anforderung als Druckexemplar

Münster, den 19. Oktober 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Cornelia Wilkens

Stadträtin

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r können das Schriftstück bis zum **11. 11. 2017** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1
Klemensstraße 10
Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/-r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Patrick Quayle, Tellbusch 7, 48163 Münster	12. 10. 2017	32.22/RE/VA2/ MS-GC747	Bescheid
Izabela Anastazja Kruba, c/o Diakonie/Wohnhilfen, Windhorststraße 7 48143 Münster	11. 9. 2017	59.2407.137030	Bescheid
Johnkennedy Uzoegwu, Gescherweg 82 C212, 48161 Münster	11. 10. 2017	36.20.0511/121338	Bescheid
Birkan Alex Büyükkada, Boeselagerstraße 71b, 48163 Münster	2. 10. 2017	515 000 039229	Bescheid
Timo Langer, Mecklenburger Straße 22, 48147 Münster	17. 10. 2017	32.22.RE VA3/ MS-TL1911	Bescheid
Robert Dimitrov, Bremer Platz 26, 48155 Münster	17. 10. 2017	59.2404.311975	Bescheid
Firma, DS GmbH, GF Herr Artem Gogel Königsberger Straße 178, 48157 Münster	13. 9. 2017	2001.0006.9055	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Tel. 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information
im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.